



Mandanteninformation

Existenzgründer: GmbH oder UG?

Existenzgründer stehen regelmäßig vor der Frage: Welche Rechtsform wähle ich für mein Unternehmen? Dabei ist nicht nur der Unternehmenszweck von entscheidender Bedeutung, sondern auch eine mögliche Haftungsbeschränkung, die viele Existenzgründer anstreben, um sich für den Ernstfall abzusichern. In diesem Fall hat der Existenzgründer die Wahl zwischen der Gründung einer GmbH und der Gründung einer Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt).

1. Die Vorteile einer Unternehmersgesellschaft

Die Unternehmersgesellschaft (UG) wurde durch das am 1. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen eingeführt. Die UG stellt eine existenzgründerfreundliche Variante der herkömmlichen GmbH dar.

Viele Existenzgründer entscheiden sich für eine UG, weil deren Vorteile auf der Hand liegen:

- Der Gründer kann eine geringere Stammkapitalausstattung als bei der GmbH wählen (1,00 € bis 24.999,00 €).
- Bei Verwendung des gesetzlich vorgesehenen Musterprotokolls können vom Gründer Kostenvorteile in Anspruch genommen werden.

2. Die Nachteile einer Unternehmersgesellschaft

Viele Existenzgründer übersehen jedoch die gravierende Nachteile und Beschränkungen, mit denen sie sich die Vorteile einer UG „erkaufen“:

- Eine UG lässt keine Sachgründung zu.
- Zur Erhöhung des Stammkapitals müssen zwingend Rücklagen gebildet werden.
- Die UG genießt im Geschäftsverkehr wegen der geringeren Stammkapitalausstattung geringeres Ansehen als eine GmbH und trägt ein höheres Insolvenzrisiko.
- Sobald vom Musterprotokoll abgewichen wird, verliert die UG ihren Kostenvorteil bei der Gründung und bei späteren Änderungen.

3. Das Musterprotokoll bei Gründung einer Unternehmersgesellschaft

Das Musterprotokoll einer UG zwingt zur Einhaltung der folgenden Vorgaben:

- Die Gesellschaft darf nicht mehr als drei Gesellschafter haben.
- Es darf nur einen Geschäftsführer geben.
- Das Geschäftsjahr muss zwingend das Kalenderjahr sein.
- Der Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelungen zum Ausscheiden von Gesellschaftern, zu Verfügungsbeschränkungen über Geschäftsanteile und zum Wettbewerbsverbot.

Nur wenn diese Vorgaben im Gesellschaftsvertrag eingehalten werden, bringt die Gründung einer UG Kostenvorteile mit sich. Werden jedoch bei oder nach der Gründung individuelle Anpassungen im Gesellschaftsvertrag vorgenommen, die von diesen Vorgaben abweichen, verkehrt sich der ursprüngliche Kostenvorteil der UG sogar in einen Kostennachteil!



4. Die Beratung im Einzelfall

Wenn die bei der Gründung einer UG und bei der Verwendung des Musterprotokolls einzuhaltenden Beschränkungen nicht Ihren Interessen als Existenzgründer entsprechen, ist grundsätzlich zur Gründung einer GmbH zu raten. Maßgeblich sind jedoch stets die Umstände des Einzelfalls.

Für eine individuelle Beratung und Vertragsgestaltung stehen Ihnen im Rahmen Ihrer Existenzgründung unsere Notare als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir bedanken uns für das in unser Notariat gesetzte Vertrauen.

Hinweis:

Diese Mandanteninformation enthält unverbindliche allgemeine Empfehlungen. Sie ersetzt eine persönliche Beratung im individuellen Fall nicht. Jede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts dieser Mandanteninformation muss ausgeschlossen werden, obwohl diese selbstverständlich mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde.